

der überführte Richter mit 12 Schillingen büßen solle: 'ut si iudices tertio interpellati non iudicaverint, et causam habens interpellationem nostram crediderit expetendam et iudices suos ter se adisse et non se auditum fuisse probaverit, XII solidorum iudex in latione multetur'. Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung verfügt nunmehr Gundobad abändernd, dass der Richter jede an ihn gebrachte Klage binnen 3 Monaten zu erledigen habe, widrigenfalls ihn die 12 Schillingsbusse treffen solle. Diese Aenderung der älteren Bestimmung wird motiviert mit den Worten: 'quia occupationes et absentias deputatorum iudicum frequenter patuit evenire expetitione'. Also: weil sich herausgestellt habe, dass durch das Verklagen des Richters beim Könige ('expetitione') öfter Behinderung und Abwesenheit der verordneten Richter verursacht werde, soll man nicht schon nach dreimal vergeblich erhobener Klage den Richter bei dem Könige wegen Justizverweigerung verklagen dürfen. Offenbar brauchte man für die dreimalige Klage keinen Zeitraum von 3 Monaten und konnte also schon nach kürzerer Frist zur 'expetitio' an den König schreiten. Diesen einfachen und klaren Sinn aber ergiebt nur der Text von B 9. 10 mit dem 'patuit', wofür alle übrigen Hss. 'potuit' oder 'potuerit' lesen. Mit dem Eindringen dieses Fehlers war allerdings die Stelle unheilbar verdorben. Die Herausgeber Lindenbruch, Bluhme und Binding haben sich denn auch vergeblich bemüht, sie durch Conjecturen verständlich zu machen. Auf die einzig richtige Verbesserung 'patuit' ist keiner verfallen. Auch in dieser Lesart von B 9. 10 dürfen wir natürlich keinen Verbesserungsversuch eines mittelalterlichen Abschreibers, desjenigen, der die Vorlage von B 9. 10 herstellte, sehen. So feine Conjecturen, welche selbst gelehrten und scharfsinnigen modernen Editoren kaum gelingen, lagen für einen damaligen Schreiber ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit. Der Schreiber, welcher einmal das 'potuit' in seiner Vorlage fand, gab das so gebräuchliche Wort wohl unbedenklich wieder, ohne an die mögliche Verwechslung mit dem seltenen 'patuit' zu denken.

Von ähnlicher Bedeutung für unsere Frage ist auch die von der Verpflichtung des Bürgen handelnde Stelle Titel 19, § 9, wo allein B 9. 10 die richtige Lesart bieten: 'Quicumque fideiussor res debitoris dederit illi, cui fideiussor accessit, usque ad domum ipsius sub sua defensione perducatur'. Der Bürge hat die von ihm dem Schuldner abgepfändeten Sachen (vgl. § 5 und 6) dem Gläubiger, dem gegenüber er